

Vereinbarung gemäß Art. 10 BayÖPNVG

über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter
Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Oberallgäu und in der
kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)

In den Gebieten des Landkreises Oberallgäu und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) sollen befristet vom 01.10.2022 bis zum 30.11.2022

Jubiläumssonderangebote im ÖPNV eingerichtet werden. Hierzu soll vom Landkreis Oberallgäu eine allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen werden, welche auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) gilt. Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) soll sich an den Aufwendungen des Landkreises Oberallgäu beteiligen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Höchsttarif, allgemeine Vorschrift

(1) Der Landkreis Oberallgäu erlässt für die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 30.11.2022 eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als kommunale Satzung, welche auf den Linienverkehren im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) folgende Höchsttarife umfasst:

- a) Tagesticket zum Preis von 0,50 € gültig an allen Samstagen und Sonntagen mit Ausnahme auf folgenden Linien:
- Linie 1 (Oberstdorf – Baad [A]);
 - Linie 8 Oberstdorf – Spielmannsau);
 - österreichischer Streckenabschnitt der Linie 29 (Oberstaufen – Krumbach [A]);
 - Linie 50 (Hinterstein – Giebelhaus);

- Linie 99 (Steibis – Hörmoos).
- b) Reguläre Abonnements (JobCard, AboCard, Umwelt-Abo Bus) sind übertragbar und damit nicht mehr personengebunden.
- c) Beim Online-Abschluss eines Abonnements über die Schwabenbund Services (SBS) während des o.a. Zeitraums werden statt 12 Monaten nur 11 Monate abgerechnet.

(2) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) stimmt als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde der Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu.

§ 2 Finanzierung

(1) Die vom Landkreis Oberallgäu aus der allgemeinen Vorschrift insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen sind auf einen Höchstbetrag von 81.000,00 € gedeckelt.

(2) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) beteiligt sich an den Ausgleichsleistungen des Landkreises Oberallgäu gemäß Absatz 1 mit einem Betrag von 25.706,72 €, und wird ihren Anteil bis zum 07.10.2022 an den Landkreis Oberallgäu überweisen.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der

wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Oberallgäu und die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2023.

Sonthofen, den ...

Kempten, den ...

.....

Indra Baier-Müller
Landrätin

.....

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister